

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1976)

Artikel: Überblick über die Gerichtspsychologische Gutachtertätigkeit in Deutschland
Autor: Undeutsch, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBERBLICK ÜBER DIE GERICHTSPSYCHOLOGISCHE GUT- ACHTERTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

U. Undeutsch (Prof.Dr.rer.nat., Direktor des Psychologischen Instituts I der Universität Köln)

Ein alter, erfahrener Richter hat einmal den Ausspruch getan, dass es in der Rechtsprechung meistens zunächst erst einmal einen Zentner Tatsachen zu bewältigen gelte, ehe man ein Lot Jurisprudenz darauf anwenden könne (Karl GEILER, Die Gegenwart, 1947, S. 16). Bei der "Bewältigung von Tatsachen" ist in vielen Fällen Sachkunde erforderlich. Darum ist mit der Entwicklung der modernen Naturwissenschaften der Sachverständige zum ganz natürlichen "Gehilfen des Richters" geworden. Lediglich auf psychologischem und auf psychopathologischem Gebiet haben die Gerichte eine starke Neigung gezeigt, sich selbst die erforderliche Sachkunde zuzutrauen. Das Reichsgericht hat daher seit 1927 sich nicht mehr mit der Erklärung des Tatrichters begnügt, dass er selbst die genügende Sachkunde besitze, sondern führte einen strengeren und objektiveren Massstab ein, demzufolge es die Unterlassung der Zuziehung eines Sachverständigen nur dann noch als gerechtfertigt ansah, wenn nach der Lebenserfahrung als sicher anzusehen ist, dass der Richter die erforderliche Sachkunde auch tatsächlich besitzt (RGUrt. v. 1.IV. 1927 – I 86/27 [RGSt. 61, 1928, S. 273]; ähnlich: RGZrt. v. 6.V. 1930 – 1 D 445/30 [JW 1931, S. 1493 Nr. 31]; RGUrt. v. 8.I. 1932 – 1 D 1111/31 [JW 1932, S. 3358 Nr. 28]; RGUrt. v. 6.IV. 1936 – 2 D 151/36 [JW 1936, S. 1976 Nr. 44]).

In Sachen "Mensch" war jahrhundertlang der Mediziner der einzige zuständige Sachverständige gewesen. Erst mit der Begründung der empirischen Psychologie (1879 Gründung des ersten Psychologischen Laboratoriums der Welt in Leipzig durch W. WUNDT) trat für Fragen des normalen Seelenlebens der Psychologe hinzu. Erstmals wurde im Jahre 1903 von William STERN in grundsätzlicher Form die Zuziehung von Psychologen als Sachverständigen für die Beurtei-

lung des Realitätsgehalts von Zeugenaussagen gefordert, und im gleichen Jahr wurde er selbst als erster Psychologe in einem Gerichtsverfahren zugezogen. Psychiater und Psychologen teilten sich zunächst in diese Aufgaben. Die Zuziehung von Sachverständigen zur Beurteilung des Realitätsgehalts von Zeugenaussagen, insbesondere von kindlichen und jugendlichen Zeugen in Sittlichkeitsverbrechen, erfolgte aber nur selten. Das änderte sich erst mit der Neuordnung des Polizei- und Gerichtswesens nach dem 2. Weltkrieg. Von da an erfolgte die Zuziehung von Sachverständigen für diese Fragen sehr viel häufiger, wobei seitdem in der Regel Psychologen hinzugezogen werden. Gleichzeitig wurden auch für andere prozesserhebliche psychologische Fragestellungen Psychologen als Sachverständige herangezogen, so als erster der Verfasser zur Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit bei Taten, die von geistig-seelisch normal gesunden Tätern im Zustand höchsten Affektes begangen worden sind (seit 1948).

Im folgenden soll ein Überblick über die gerichtspsychologische Gutachtertätigkeit in Deutschland nach dem heutigen Stand der Dinge gegeben werden.

I. Beurteilung des Realitätsgehalts von Aussagen

Aussagen liegen im Prozess vor in Gestalt von Zeugenaussagen und in Gestalt der Einlassung des Beschuldigten.

1. Zeugenaussagen

Am häufigsten werden die Aussagen von *Kindern* und *Jugendlichen*, insbesondere und zumeist in Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen, begutachtet.

Der 5. (= Berliner) Strafsenat des BGH formulierte aus Anlass eines konkreten Falles, der ihm zur Entscheidung vorlag, die grundsätzliche Frage,

“... in welcher Weise sich die Möglichkeiten unterscheiden, die einem Sachverständigen (Kinderpsychologen) ausserhalb der Hauptverhandlung und dem erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung zur Feststellung der Glaubwürdigkeit einer Kinderaussage (namentlich in Strafsachen wegen Sittlichkeitsverbrechen) zur Verfügung stehen”.

Hierzu hörte er Sachverständige, u.a. den Referenten. In der daraufhin ergangenen Grundsatzentscheidung heisst es:

“Es trifft zwar zu, dass Kinderaussagen nicht häufiger unglaubwürdig sind als die Aussagen von Erwachsenen, dass vielmehr Kinder oft sogar die besten Zeugen sind. Hierum handelt es sich aber nicht. Der Grund, weshalb zur Prüfung der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen öfters Sachverständige hinzugezogen werden müssen, liegt darin, dass die Frage, ob ein Kind glaubwürdig ist, sich schwerer beurteilen lässt als die gleiche Frage beim erwachsenen Zeugen. Zur Beurteilung von Kinderaussagen müssen in geeigneten Fällen Sachverständige gerade deshalb hinzugezogen werden, weil ihnen Erkenntnismittel zu Gebote stehen, die das Gericht nicht haben kann.”

Die Konsequenz daraus ist, dass der BGH die Zuziehung von Sachverständigen für erforderlich hält, wenn die Kinderaussage die Hauptgrundlage der Verurteilung bildet und nicht in anderen Umständen erhebliche Unterstützung findet (BGHSt 1955, 7, 82–86).

Für die Beurteilung des Realitätsgehaltes der Aussage *Erwachsender* ist es nach Meinung des Bundesgerichtshofes nur in besonders schwierig gelagerten Ausnahmefällen erforderlich, einen Sachverständigen hinzuzuziehen (BGH Urt. v. 10.V. 52 – 3 StR 19/52):

“Es ist zuzugeben, dass die Beweiswürdigung im vorliegenden Fall mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden musste, weil der einzige Tatzeuge den von den Anklage behaupteten Geschlechtsverkehr mit seiner Mutter, der Angeklagten, ebenso wie diese bestritten und das Landgericht selbst auf die schweren Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der drei Belastungszeugen hingewiesen hat. Bei der schwierigen Beweislage, die sich aus den Urteilsgründen klar ergibt, musste die Strafkammer jede ihr zu Gebote stehende Möglichkeit zur Aufklärung des Sachverhalts benützen. Dazu war sie ohne Beweisantrag verpflichtet, wenn die Umstände zum Gebrauch weiterer Beweismittel drängten. Solche Umstände lagen hier in den erheblichen und auffallenden Widersprüchen zwischen den Bekundungen der drei Belastungszeugen untereinander, ferner in den bedeutenden Abweichungen jeder einzelnen Aussage in der Hauptverhandlung gegenüber den Angaben vor der Polizei. Zwar kommt in aller Regel die Vernehmung eines Sachverständigen über die Glaubwürdigkeit von erwachsenen Zeugen nicht in Betracht; das Gericht hat hierüber aus eigener Sachkunde zu befinden. Hier aber handelt es sich offensichtlich um einen auch von der Strafkammer erkannten und dargestellten Ausnahmefall, der zu der Erwägung drängte, dass unter Umständen ein Sachverständiger in der Lage sein werde, die Beweggründe der Zeugen für den Wechsel und die Widersprüche der Bekundungen aufzuklären. Auf diese Weise hätte das Gericht weitere Unterlagen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit gewinnen können. Indem die Strafkammer in diesem zu besonderen Massnahmen drängenden Ausnahmefall ohne Beiziehung eines Sachverständigen über die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen verhandelt und entschieden hat, wurde sie der Verpflichtung zur Wahrheitsforschung nicht in vollem Umfang gerecht.”

BGHSt 1956, 8, 130–133:

“Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer im Klimakterium stehenden Zeugin, die über geschlechtliche Erlebnisse aussagt, bedarf der Tatrichter in der Regel nicht des Fachwissens eines

Sachverständigen. Die Anhörung eines Sachverständigen kann ausnahmsweise geboten sein, wenn besondere Umstände zu erhöhter Vorsicht bei der Bewertung der Aussagetüchtigkeit einer solchen Zeugin mahnen.”

Nach den Erfahrungen der forensischen Aussagepsychologie erscheint dieser Standpunkt nicht gerechtfertigt. Schon früh hatte P. PLAUT an Hand von Fallbeispielen darauf hingewiesen, dass in einer Reihe von Fällen die Glaubhaftigkeit der Aussagen Erwachsener ausserordentlich schwierig zu beurteilen ist und daher der Aufklärung durch psychologische Sachverständige bedarf.

Auch die Einlassung des *Beschuldigten* kann Gegenstand aussagepsychologischer Begutachtung werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens seine Einlassung gewechselt hat (z.B. Widerruf eines früher abgelegten Geständnisses) oder wenn seine Einlassung offensichtlich unvollständig ist (z.B. hinsichtlich der Motivation der Tat) oder wenn in einer Sache mehrere Beschuldigte, die evtl. gemeinsam die Tat ausgeführt haben, wenn auch mit unterschiedlicher Beteiligung, die Schuld einander wechselweise zuschieben.

Die psychologische Frage, die sich in jedem Falle stellt, ist die Frage nach dem Realitätsgehalt der Aussage. Die Aussage kann der Realität nur entsprechen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: dass die Aussageperson auf Grund der situativen Gegebenheiten und ihrer persönlichen Fähigkeiten überhaupt in der Lage ist, über das Geschehen sachrichtige Angaben zu machen (= Aussagetüchtigkeit), und dass sie willens ist, wahrheitsgemässe Angaben zu machen (= Aussageehrlichkeit). Die Auffassungen darüber, was der psychologische Sachverständige bei der Begutachtung einer Aussage kann und darf, haben sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die wachsende Leistungsfähigkeit der forensischen Aussagepsychologie, erheblich gewandelt. Zu Anfang war man der Meinung, der Sachverständige dürfe sich nur über die Leistungsfähigkeit und die Persönlichkeitsartung der Aussageperson äussern. Später war man der Meinung, der

Sachverständige dürfe sich auch zur Frage des Beweiswertes der vorliegenden Aussage äussern (auf Grund einer Analyse der Geschichte der Aussage und der textkritischen Analyse verschiedener Fassungen der Aussage und auf Grund einer psychologischen Untersuchung der Aussageperson). Heute geht die herrschende Meinung dahin, dass Gegenstand des aussagepsychologischen Gutachtens die konkrete Aussage, welche die Aussageperson zur Sache macht, sein soll. Der Sachverständige braucht und soll sich dabei nicht darauf beschränken, eine in den Akten vorgefundene Aussage oder ihm gegenüber eine von der Aussageperson nacherzählte Aussage zu begutachten, sondern er darf und kann unter Zuhilfenahme der ausgefeilten Methoden einer hochentwickelten Explorationstechnik aktiv werden, um nach Möglichkeit eine wahrheitsgemässe Aussage herbeizuführen. Auf diesem Gebiete liegen häufig die grössten Erfolge der besten aussagepsychologischen Sachverständigen. Das wichtigste methodische Instrumentarium liegt demgemäss in der Exploration zur Sache, die für die Zwecke einer späteren eingehenden Analyse vollständig auf Tonband aufgenommen werden muss, und in der textkritischen Analyse der in dieser Exploration gemachten Aussagen im Vergleich mit früheren Aussagen der gleichen Person.

Literatur:

- PLAUT, P.: Zur Zeugenaussage Erwachsener. Zsch. f. angew. Psychol. 1929, 32, 321–342.
- PLAUT, P.: Psychologische Gutachten in Strafprozessen. Zsch. f. angew. Psychol. 1933, Bh. 65.
- TRANSELL, A.: Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht, 1971.
- UNDEUTSCH, U.: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. Hdb. d. Psychol., Bd. 11: U. UNDEUTSCH (Hrsg.): Forensische Psychologie. Göttingen: Verlag für Psychologie, 1967, S. 26–181.

II. Begutachtung der Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit, die abhängig ist von der als Folge der normalen Entwicklung voranschreitenden Persönlichkeitsreife, sowie die Verantwortlichkeit geistig-seelisch normal gesunder Menschen gehört zum fachlichen Kompetenzbereich des Psychologen, weil nur er durch seine Ausbildung und durch seine berufliche Erfahrung jene Sachkunde besitzt, die für die Beurteilung der Vorgänge und der Möglichkeiten im Bereich des normal gesunden Seelenlebens erforderlich ist.

1. Die subjektiven Voraussetzungen der *Haftung Jugendlicher*.

Das deutsche bürgerliche Recht hat den Grundsatz, dass ein Mensch, der einem anderen Schaden zugefügt hat, nur bei – nachgewiesenem oder vermutetem – Verschulden zur Ersatzleistung herangezogen werden darf. Die Haftung aus Verschulden stellt jedenfalls die Regel dar. Hat jemand durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB erfüllt, so ist er haftbar für den daraus entstandenen Schaden, sofern die subjektiven Voraussetzungen auf seiten des Täters bzw. des mitwirkenden Geschädigten gegeben sind, die das Gesetz verlangt. Diese subjektiven Voraussetzungen sind die Verantwortlichkeitseinsicht nach § 828 Abs. 2 BGB und das Verschulden im konkreten Fall (§ 276 BGB).

a) *Verantwortlichkeitseinsicht* (§ 828 Abs. 2 BGB):

“Wer das 7., aber nicht das 18. Altersjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.”

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat klargestellt, dass “die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht” dann gegeben ist, wenn die psychische Entwicklung so weit gediehen war, dass bei dem minderjährigen Schadensstifter die Annahme des Vorliegens

- (1) der Fähigkeit zur “Erkenntnis der *Gefährlichkeit* der Handlung”,
- (2) der Fähigkeit zur “Erkenntnis des dem Mitmenschen zugefügten *Unrechts*”,
- (3) der Fähigkeit zum “Verständnis der Pflicht, für die Folgen der Handlung *selbst eintreten* zu müssen”,

nicht widerlegt werden kann (RGZ 1903, 53, 157 ff.).

Diese Bestimmung stellt allein auf die individuellen kognitiven Fähigkeiten des Jugendlichen ab, es bleibt bedauerlicherweise unberücksichtigt, ob der Jugendliche fähig war, nach dieser Einsicht zu handeln. Insofern unterscheiden sich nach deutschem Recht die Voraussetzungen für Strafe von den Voraussetzungen für die Ersatzpflicht.

b) *Verschulden* im konkreten Falle (§ 276 Abs. 1 BGB):

“Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt.”

Nach der Rechtsprechung ist das Vorliegen von Fahrlässigkeit nach einem generellen Masstab und nicht nach individuellen psychischen Gegebenheiten zu bestimmen. Dennoch ist dieses Mass nicht völlig starr und abstrakt, es gestattet immerhin

“die Berücksichtigung der Verschiedenheit gewisser Gruppen von Menschen bei der Feststellung der jeweilig anzuwendenden Sorgfalt” (RGZ 1908, 68, 424).

BGH Urt. v. 17.XII. 57 (VersR 1958, 177):

“Darüber hinaus aber bestimmt sich das Mass der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gemäss § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich nach objektiven, abstrakten Masstäben, und nicht nach besonderen, in der Person des Schuldners begründeten Umständen. Allerdings können die Anforderungen des Verkehrs für bestimmte Menschengruppen (z.B. Berufsstände, Bildungsgrade oder Altersstufen) unterschiedlich sein und den Haftungsstab verschärfen oder mildern. Hierfür kommt es jedoch ausschliesslich auf die Einordnung des Schuldners in die jeweilige Gruppe, nicht aber auch auf die besonderen Eigenarten einer individuellen Persönlichkeit an.”

Hier kommt also die differentielle Psychologie (insbesondere die Entwicklungspsychologie) zum Zuge.

In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob durchschnittliche Kinder oder Jugendliche von dem Alter und dem Bildungsstand des Schadensstifters

- (1) fähig sind, die Erkenntnis von der *Gefährlichkeit* der den Schaden herbeiführenden Handlung zu gewinnen,
- (2) in derartigen Situationen fähig sind zur *einsichtsgemässen Steuerung* des Verhaltens,
- (3) ob solchen Kindern oder Jugendlichen ein die Gefahr vermeidendes Verhalten *zugemutet* werden konnte.

Sowohl für die Beurteilung der Verantwortlichkeitseinsicht als auch für die Beurteilung des Verschuldens wird die Zuziehung eines psychologischen Sachverständigen empfohlen. BGH Urt. v. 10.III. 1970 (VersR 1970, S. 468):

“Daher waren die vom Berufungsgericht eingeholten Äusserungen der Sachverständigen sowohl für § 828 Abs. 1 wie für §§ 823, 276 BGB von Bedeutung.”

Bei Gutachten dieser Art kommt es auf eine sorgfältige entwicklungsdiagnostische Untersuchung an. Im Psychologischen Institut der Universität zu Köln ist für die Zwecke einer solchen Untersuchung eine Filmreihe entwickelt worden, in der altersübliche gefährliche Spiele (Feuer anzünden, Werfen mit Laub oder Erdklumpen u. dgl. m.) vorgeführt werden und den untersuchten Kindern anschliessend Fragen vorgelegt werden, welche darauf abzielen, die Fähigkeit zur Erkenntnis der Gefährlichkeit derartiger Handlungen und die Fähigkeit, die Einsicht in die Pflicht, für die Folgen der Handlung selbst einstehen zu müssen, zu erlangen, erkundet werden soll. Ausserdem muss auch hier wieder eine sehr sorgfältige und kunstgerechte Exploration zur Sache durchgeführt werden, die nicht nur dazu dient, den Tathergang als solchen wahrheitsgemäss aufzuklären, sondern auch dazu dient, die Motive, die Überlegungen und die Ziele des jugendlichen Schadensstifters aufzudecken. Auftraggeber für Gutachten dieser Art sind zumeist Versicherungen oder Gerichte.

Literatur:

LANGLOSCH, I.: Zum Problem der Einsichtsfähigkeit im Zivilrecht. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 1974, 265–275.

UNDEUTSCH, U.: Delikthaftung junger Menschen, *Hdb. d. Psychol.* Bd. 11: U. UNDEUTSCH (Hrsg.): *Forensische Psychologie*. Göttingen: Verlag für Psychologie, 1967, S. 567–597.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeitsreife Jugendlicher

Jugendliche sind im Sinne des JGG junge Menschen im Alter von 14–17 Jahren. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ist geregelt in § 3 JGG:

“Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.”

Die Schuldfähigkeit muss also bei jugendlichen Tätern stets positiv festgestellt und im Urteil sorgfältig begründet werden (RGSt 58, 128).

Literatur:

PETERS, K.: Die Beurteilung der Verantwortungsreife, Hdb. d. Psychol. Bd. 11, S. 260–295.

3. Verbotsirrtum

Die Lehre vom Verbotsirrtum als Schuldausschliessungsgrund ist vom Grossen Strafsenat des BGH im Jahre 1952 *praeter legem* entwickelt worden (BGHSt 1952, 2, 194 ff.). Sie hat durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 Eingang in den neu gefassten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gefunden. Sie ist in der ab 1. Januar 1975 geltenden neuen Fassung des Strafgesetzbuches § 17 geworden:

“Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.”

4. Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit infolge seelischer Störungen

Diese Bestimmungen haben bei der Neufassung des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches nicht in der Sache, wohl aber in der sprachlichen Fassung eine Modernisierung erfahren, durch die sie nunmehr besser angepasst sind an die medizinische und an die psychologische Terminologie. Die einschlägigen Bestimmungen lauten jetzt:

“§ 20: Schuldfähigkeit wegen seelischer Störungen.

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.”

“§ 21: Verminderte Schuldfähigkeit.

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.”

Soweit es sich um seelische Störungen handelt, die dem Bereich der klinischen Psychopathologie angehören, ist für deren Beurteilung selbstverständlich allein der Psychiater zuständig. Anders verhält es sich bei Bewusstseinsstörungen, die als vorübergehende Ausnahmezustände auch bei geistig-seelisch normal gesunden Menschen vorkommen können. Während der Beratungen der Grossen Strafrechtskommission hat der (im Laufe dieser Beratungen leider verstorbene) Berliner Kammergerichtspräsident SKOTT hierzu ausgeführt:

“Bei nochmaliger Durchdenkung bin ich jedoch der Auffassung näher gekommen, dass unter Bewusstseinsstörung *nur flüchtige Veränderungen des Bewusstseins nicht krankhafter Natur* verstan-

den werden sollten. Ich möchte annehmen, dass dies auch allgemeinem Sprachgebrauch am ehesten entspricht” (Umdruck R 26 = Anl. 4 zur Niederschrift über die 43. Sitzung am 10.VII. 56, S. 6).

Diese Auffassung war auch bereits zuvor durch die höchstrichterliche Rechtsprechung befestigt worden. So hatte der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone bereits entschieden:

“Das Schwurgericht führt aus, nach den ärztlichen Gutachten, denen es beitrete, sei der Angeklagte ein ‘geistig gesunder Durchschnittsmensch, bei welchem die Voraussetzungen des § 51 in beiden Absätzen nicht vorliegen’. Damit ist der § 51 verkannt. Zurechnungsunfähig oder beschränkt zurechnungsfähig ist ein Täter dann, wenn er zur Tatzeit wegen einer der dort angegebenen Ursachen, zu denen auch die Bewusstseinsstörung gehört, unfähig oder doch gehindert war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Das ist nicht nur bei geistiger Erkrankung möglich, wie das Schwurgericht offenbar annimmt. Eine ausreichende Bewusstseinsstörung ... kann auch auf körperlichen und seelischen Zuständen beruhen (Übermüdung, Trunkenheit, Angst, Schreck), die nicht krankhafter Art sind. Das ist allgemein anerkannt. Mit Bejahung der geistigen Gesundheit des Angeklagten wird der § 51 also noch nicht unanwendbar. ... Gegebenenfalls kann ein psychologischer oder ärztlicher Sachverständiger bei der Prüfung des Grades der Verantwortlichkeit heranzuziehen sein” (OGHSt 1950, 3, 19–24).

Diese Rechtsprechung wurde vom BGH fortgeführt: BGH-Urt. 1 StR 69/55 vom 27.VI.1955 (NJW 1955, 1726 f.):

“In der Rechtsprechung des RG (RGSt, 73, 21; RG, HRR 1936, Nr. 1463; DJ 39, 869; DR 39, 1066 Nr. 2) und des BGH (vgl. BGH 4 StR 470/52 vom 11.XII. 1952 – MDR 53, 146 f.; 1 StR 475/54 vom 8.II.1955 = LM zu StGB § 51 Abs. 1 Nr. 5) ist aner-

kannt, dass § 51 StGB über den Kreis der Geisteskrankheiten im Sinne der ärztlichen Wissenschaft hinaus alle Störungen umfasst, die die bei einem normalen und geistig reifen Menschen vorhandenen, zur Willensbildung befähigenden Vorstellungen und Gefühle beeinträchtigen.“

Den vorläufigen Abschluss dieser Entwicklung bildete die Entscheidung des BGH vom 10.X.57:

“Eine Bewusstseinsstörung im Sinne des § 51 StGB kann bei einem in äusserster Erregung handelnden Täter auch dann gegeben sein, wenn er an keiner Krankheit leidet und sein Affektzustand auch nicht von sonstigen Ausfallserscheinungen (wie z.B. Schlaftrunkenheit, Hypnose, Fieber oder ähnlichen Mängeln) begleitet ist“ (BGHSt 1958, 11, 20–26).

Vom Boden der neueren psychologischen Handlungslehre aus stellt sich die Bewusstseinsstörung genauer als eine Störung in der Interaktion kognitiver und motivationaler Prozesse mit erheblich herabgesetzter Effizienz der Orientierungssysteme dar.

Steht eine Begutachtung zur Frage der Schuldfähigkeit an, so ist eine eingehende persönlichkeitspsychologische Untersuchung erforderlich und wiederum eine kunstgerechte Exploration zur Sache, in der besonders die Genese des Tatentschlusses aufzuhellen ist. Mit Hilfe einer solchen Exploration können wahrheitswidrige Schutzbehauptungen des Täters, die er im Interesse seiner Exkulpierung vorträgt, aufgedeckt werden. In der eigenen Praxis konnte in mehreren Fällen gezeigt werden, dass ein forensisch beachtlicher Ausnahmezustand, den der Täter behauptet hatte, in Wahrheit nicht vorlag, während der gleichzeitig zugezogene psychiatrische Sachverständige wegen unkritischer Aufnahme der Behauptungen des Täters ihm einen solchen attestiert hatte.

Literatur:

UNDEUTSCH, U.: Schuldfähigkeit unter psychologischem Aspekt. G. EISEN (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechtsmedizin, Bd. II, Stuttgart: Ferdinand Enke 1974, S. 91–115.

III. Begutachtung anderer Eigenschaften der Person

1. Beurteilung des Reifungsstandes bei Straftaten Heranwachsender.

Heranwachsende sind junge Menschen im Alter von 18–20 Jahren. Je nach dem Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung und je nach der Reifungssymptomatik ihrer Straftat sind die Folgen der Straftat nach Allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht zu bestimmen.

§ 105 Abs. 1 JGG:

“Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4–32 an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.”

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dem noch unfertigen Menschen die notwendige erzieherische Rücksicht zu verschaffen. Als einem Jugendlichen gleichstehend ist ein Heranwachsender dann zu betrachten, wenn er noch erzieherischer Massnahmen bedarf, weil sie ihn noch wesentlich fördern, ihr Mangel ihn noch wesentlich schädigen kann. In der Entscheidung BGHSt 12, 116 ff. ist das mit den Worten umschrieben, dass derjenige Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichstehe, der noch nicht “bereits im wesentlichen ausgeformt” ist, in dem “die Entwicklungskräfte noch in grösserem Umfang wirksam” sind. Kriterium ist also

“ganz eindeutig die Unfertigkeit und erzieherische Offenheit und Gefährdung als solche und nicht eine irgendwie geartete Retardierung (Anne-Eva BRAUNBECK, 218).

Zur Beurteilung des Reifungsstandes Heranwachsender werden bei Straftaten von grösserer Bedeutung häufig Sachverständige zugezogen.

Literatur:

BRAUNBECK, A.-E.: Die Jugendlichenreife nach § 105. Zsch. f. d. ges. Strafrechtswiss., 1965, 77, 209–219.

2. Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (§§ 2, 3, 9, 12 StVZO).

§ 12 Abs. 1 StVZO:

“Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses, des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern.”

Der Rechtsbegriff der mangelnden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist ein Begriff des speziellen Ordnungsrechts. Das Ordnungsrecht ermächtigt die Verwaltung zur *vorbeugenden Abwehr von Gefahren*. Eine solche Gefahr liegt grundsätzlich nicht nur vor, wenn missbilligte Ereignisse mit Sicherheit eintreten, sondern auch dann, wenn sie mit einem näher festzulegenden Grad von Wahrscheinlichkeit eintreten können. FÜRST hat die Aufgaben des Sachverständigen folgendermassen umrissen:

“dass er im Gutachten darüber aussagen muss, ob in der Person des Probanden Eigenschaften oder Fähigkeiten mit Sicherheit vorhanden sind oder fehlen, die eine Gefahr für den Verkehr sind. Die Art und Nähe der Gefahr verkehrserheblicher Eigenschaften muss er genau zu beschreiben versuchen. Die Frage, ob eine Gefahr sich mit Sicherheit verwirklichen wird, braucht er nicht zu untersuchen. Hingegen ist es erforderlich, den Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintretens näher zu erläutern und wissenschaftlich zu begründen, soweit irgendetwas möglich. Das erfordert eine konkrete Darstellung der Gefährdungsmöglichkeiten. Dabei bedarf es verständlicher prognostischer Hinweise. Das hinwiederum bedeutet, ausführlich und eingehend wissenschaftlich begründet die Auswirkungen, die von einer Erkrankung, einem Befund, einer besonderen psychologischen Verfassung eines Menschen beim Führen eines Kraftfahrzeuges zu erwarten sind, darzustellen” (Beweiswert und Beweiswürdigung psychologischer Gutachten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Kraftfahrt und Verkehrsrecht, 1970, 179).

Es ist mithin zu unterscheiden zwischen der besonderen Gefahr in der Person des Kraftfahrers, die mit Sicherheit feststehen muss, und der Verwirklichung der Gefahr, insbesondere in Form einer Verkehrsauffälligkeit, die nicht sicher sein muss. Nochmals FÜRST:

“Der Verkehrspsychologe dagegen hat die Aufgabe, verkehrserhebliche Mängel und Qualitäten aufzuzeigen. Er hat die Gefahren eingehend darzustellen, die von den Mängeln ausgehen, insbesondere auch, ob es naheliegende oder fernliegende Gefahren sind, oder unter welchen Voraussetzungen sich die Gefahren aktualisieren können. Er hat sich dazu zu äussern, ob und mit welcher wissenschaftlichen Sicherheit er seine Feststellungen treffen kann...

Der schliesslich nötige und entscheidende Schluss, ob die Feststellungen des Sachverständigen im Sinne des verkehrspolizeilichen Gefahrenbegriffs geeignet oder ungeeignet machen, ist hin-

gegen eine reine Rechtsfrage, mit deren Beantwortung der Sachverständige sein Aufgabengebiet eindeutig überschreitet (BVerwG in ZLA 1966, S. 302 mit weiteren Nachweisen)” (a.a.O., S. 184).

Bei den Technischen Überwachungsvereinen sind in Deutschland zahlreiche Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstellen zur Beurteilung der Fahrereignung eingerichtet. Darüber hinaus gibt es für grössere Gebiete offizielle Obergutachterstellen. Gegen Entscheidungen der Behörde, die für den Bürger nachteilig sind, kann dieser beim Verwaltungsgericht Klage erheben. Geht es um die Beurteilung der Fahrereignung eines Klägers, so werden von den Verwaltungsgerichten in der Regel Sachverständige mit der Untersuchung und der Begutachtung des Klägers beauftragt.